

Das Asylverfahren in der Schweiz

Einige Leute meinen, das Asylverfahren gleiche einem Hürdenlauf. Andere wiederum finden, jeder könne als "Asylant" in die Schweiz kommen und hier bleiben.

Wie sich das Asylverfahren jedoch in Wirklichkeit abspielt, wollen wir dir auf dieser Seite erklären.

Yussuf K. ist ein Kurde und lebt in der Stadt Gaziantep im Osten der Türkei. Er hat Schwierigkeiten mit den Behörden und will sein Land verlassen. Er hat davon gehört, dass es in der Schweiz die Möglichkeit gibt, ein Asylgesuch zu stellen. Wie muss er dabei vorgehen?

Wer in der Schweiz um Asyl nachsuchen will, kann dies in einer Schweizerischen Vertretung (Botschaft, Konsulat) im Ausland, an jedem Grenzübergang der Schweiz oder auf einem der Flughäfen in der Schweiz tun.

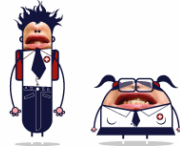
Yussuf K. hat sich bei Freunden über diese Möglichkeiten informiert und dabei erfahren, dass es schwierig sei, über einen dieser "offiziellen" Wege in die Schweiz zu gelangen. Wie die meisten aller Asylsuchenden in der Schweiz umgeht er daher diese erste "Hürde", indem er am 2. Juli illegal in die Schweiz einreist. Dabei ist ihm Mehmet C. behilflich, der sich in der Schlepperszene auskennt.

Nach seiner Ankunft in der Schweiz meldet er sich in der Empfangsstelle Chiasso und reicht dort sein Asylgesuch ein. Andere Empfangsstellen des BFF befinden sich in Basel, Vallorbe und Kreuzlingen. Yussuf K. muss hier Angaben zu seiner Person machen und wird insbesondere über seinen Reiseweg sowie summarisch über seine Asylgründe befragt. Dem Link im Anhang kannst du entnehmen, was sonst noch in der Empfangsstelle passiert.

Yussuf K. wird dem Kanton Zürich zugeteilt. Nach einigen Tagen verlässt er die Empfangsstelle und reist nach Zürich, wo er sich beim Migrationsamt des Kantons zu melden hat. Die Zürcher Asylbehörden weisen ihm eine Unterkunft im Durchgangszentrum in Embrach zu. Hier ist nun sein Zuhause; er teilt sein Zimmer mit andern Asylsuchenden aus der Türkei und aus Serbien und Montenegro. Nach gut zwei Wochen erhält er Post vom Migrationsamt: Er wird zu einer Anhörung in Zürich vorgeladen, an welcher neben ihm und dem kantonalen Befrager auch ein Dolmetscher und Frau K., eine Vertreterin eines anerkannten Hilfswerkes, anwesend sind. Hier kann er nun seine Gründe, welche ihn bewogen haben, sein Heimatland zu verlassen, ausführlich vorbringen. Der kantonale Befrager fordert ihn auch auf, seine Aussagen wenn möglich mit Dokumenten zu belegen. Yussuf K. gibt einen Mitgliedsausweis ab, dessen Inhalt dem Befrager nicht klar ist.



BFF ODR UFR UFF



Das bei der kantonalen Anhörung erstellte Protokoll gelangt zusammen mit allen übrigen Unterlagen (Identitätspapiere, Protokoll der Empfangsstelle, administrative Unterlagen, allenfalls Beweismittel und zusätzliche Schriftstücke) zu der im BFF für den Kanton Zürich zuständigen Sektion der Hauptabteilung Asylverfahren. Das Dossier über Yussuf K. landet auf dem Pult von Susanne Wälti, einer Asylentscheiderin in Bern-Wabern. Ihre Aufgabe ist es, das Asylgesuch von Yussuf K. zu prüfen und zu entscheiden. Dabei stehen ihr eine umfangreiche, ständig aktualisierte Länderdokumentation zur Verfügung. Ausserdem hat sie die Möglichkeit, zusätzliche Abklärungsmassnahmen zu treffen; so beispielsweise eine ergänzende Anhörung durchzuführen, Dokumente zu überprüfen oder Abklärungen über die Botschaft im Herkunftsland des Gesuchstellers einzuleiten.

Zwei Monate später erhält Yussuf K. Post vom BFF. Enttäuscht muss er feststellen, dass sein Asylgesuch abgelehnt wurde und er die Schweiz innerhalb von ungefähr sieben Wochen zu verlassen hat. Wie alle Asylsuchenden, deren Gesuch abgelehnt wurde, hat er ein Rekursrecht gegen diesen Entscheid. Seine Beschwerde muss er an die Schweizerische Asylokurskommission (ARK) in Zollikofen bei Bern richten, welche als dem BFF übergeordnete Instanz endgültig darüber entscheidet, ob die vom Bundesamt getroffene Beurteilung des Asylgesuches korrekt und nach den Bestimmungen des Asylgesetzes getroffen wurde.

Nachdem sich Yussuf K. bei einer Rechtsberatungsstelle über seine Möglichkeiten informiert hat, verzichtet er auf eine Beschwerde. Er hat die Schweiz nun innerhalb der ihm angesetzten Ausreisefrist zu verlassen. Andernfalls muss er mit seiner zwangsweisen Ausweisung rechnen. Dies will er jedoch vermeiden und reist am 30. Oktober aus der Schweiz aus.